

IV ZR 199/51

23
018

Verkündet
am 19. Mai 1952
Klett, Justizangestellter
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle.

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit
des Obergärtners Emil B [REDACTED], R [REDACTED]
B [REDACTED] Strasse [REDACTED],

Klägers, Berufungsbeklagten und Revisionsklägers,
- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED]

g e g e n

seine Ehefrau Maria B [REDACTED] geb. W [REDACTED], W [REDACTED],
H [REDACTED] L [REDACTED] str. [REDACTED],

Beklagte, Berufungsklägerin und Revisionsbeklagte.
- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED]

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 12. Mai 1952 unter Mitwirkung
der Bundesrichter Ascher, Raskè, Dr. Kregel, Dr. v. Werner
und Scheffler

für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des
2. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Hamm
vom 6. September 1951 wird auf Kosten des Klägers
zurückgewiesen.

Von Rechts wegen

Handwritten signature

Tatbestand:

Die Parteien haben am 26. Juli 1929 geheiratet. Der Kläger ist am [REDACTED] 1904, die Beklagte am [REDACTED] 1900 geboren. Der Kläger ist evangelisch, die Beklagte katholisch. Aus der Ehe ist 1935 ein Sohn hervorgegangen. Von 1930 bis 1935 lebten die Parteien bei der Mutter des Mannes. 1937 zogen sie nach W [REDACTED], wo der Kläger eine Stellung als Zechengärtner bekam. Im August/September 1945, als die Beklagte für einige Wochen verreist war, kam es zwischen dem Kläger und der Zeugin Hedwig R [REDACTED], deren nähere Bekanntschaft der Kläger schon 1943 gemacht hatte, zum Geschlechtsverkehr. Der letzte Geschlechtsverkehr zwischen den Ehegatten fand am 13. April 1946 statt. Im Juni 1946 erhob der Kläger eine Scheidungsklage, die er darauf stützte, dass die Beklagte den Haushalt vernachlässige und ihn in seinem Bestreben, sich als Gärtner selbständig zu machen, nicht unterstütze. Die Klage wurde mit der Begründung abgewiesen, dass der Kläger beweisfällig geblieben sei. Berufung hat der Kläger nicht eingelegt. Als bald nach Einreichung der Klage, nämlich am 15. Juni 1946, verliess der Kläger die Beklagte und zog zu der Zeugin R [REDACTED], mit der er seitdem in einem festen Verhältnis lebt, aus dem im Juni 1951 ein Sohn hervorgegangen ist. Der Kläger und die Zeugin beabsichtigen zu heiraten. Der Kläger beantragt die Scheidung der Ehe aus § 48 EheG. Er hat zur Begründung dieses Antrags vorgebracht, die Ehe sei von Anfang an infolge der körperlichen und seelischen Veranlagung der Beklagten verfehlt gewesen: Sie sei klein und unansehnlich und habe als Kind an der englischen Krankheit gelitten; ferner sei sie mürrischen und unzufriedenen Wesens; auch hätten sich

- 3 -

der Umstand, dass sie vier Jahre älter als er sei sowie die Verschiedenheit der Konfessionen ungünstig auswirkt.

Die Beklagte widerspricht der Scheidung.

Das Landgericht hat der Klage stattgegeben; das Oberlandesgericht hat die Klage abgewiesen.

Mit der vom Oberlandesgericht zugelassenen Revision erstrebt der Kläger die Wiederherstellung des landgerichtlichen Urteils.

Die Beklagte bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

I. Zutreffend geht das Berufungsgericht davon aus, dass die Voraussetzungen des § 48 Abs 1 EheG erfüllt sind. Die häusliche Gemeinschaft der Ehegatten ist seit Mitte Juni 1946 aufgehoben, und auch gegen die Feststellung des Berufungsgerichts, die Ehe sei so tief zerrüttet, dass die Wiederherstellung einer dem Wesen der Ehe entsprechenden Lebensgemeinschaft nicht erwartet werden könne, bestehen keine rechtlichen Bedenken. Die Ausführungen des Landgerichts allerdings, die das Berufungsgericht seiner Feststellung ausschliesslich zugrunde legt, und die nur dahin gehen, dass der Kläger seit 1943 ein Verhältnis und heute ehebrecherische Beziehungen zu Hedwig R. unterhalte und es unter diesen Umständen keiner näheren Begründung für die Unheilbarkeit der Zerrüttung bedürfe, können an sich nicht als ausreichend angesehen werden, um eine Unheilbarkeit der Zerrüttung anzunehmen; denn aus der Tatsache allein, dass ein Ehemann eine langjährige,



ehebrecherische Beziehung zu einer anderen Frau unterhält, folgt nicht ohne weiteres, dass seine Ehe unheilbar, sei es auch nur einseitig unheilbar, zerrüttet sein müsse. Offenbar waren aber für die Überzeugung des Oberlandesgerichts neben der langjährigen Liebesbeziehung des Klägers zu Hedwig R. [REDACTED] die unstreitigen Tatsachen mitbestimmend, dass aus diesen Beziehungen ein Kind hervorgegangen ist, dass der Kläger seit Juni 1946 mit ihr in häuslicher Gemeinschaft lebt und dass er schliesslich, nachdem eine kurze Zeit nach der Trennung erhobene, auf Verschulden der Beklagten gestützte Scheidungsklage abgewiesen worden war, im Jahre 1951 die vorliegende Klage erhoben hat. Diese Tatsachen rechtfertigen in ihrer Gesamtheit den Schluss auf eine Unheilbarkeit der Zerrüttung.

II. Rechtlich bedenkenfrei ist auch die Feststellung des Berufungsgerichts, dass die Voraussetzungen des § 46 Abs 3 EheG nicht gegeben seien. Wenn das Berufungsgericht daraus, dass der 16-jährige Sohn der Parteien wirtschaftlich im wesentlichen schon selbständig und bei der Beklagten gut aufgehoben sei und dass keinerlei Anhaltspunkte dafür vorlägen, dass sich sein trotz des jahrelangen Getrenntlebens der Parteien gutes Verhältnis zum Kläger im Falle einer Scheidung ändern müsste, den Schluss zieht, dass das Interesse des Sohnes die Aufrechterhaltung der Ehe nicht erfordere, so hat es damit knapp, aber ausreichend festgestellt, dass ein der Scheidung entgegenstehender Tatbestand des Absatzes 3 des § 48 EheG nicht vorliegt.

III. Was die Voraussetzung für die Zulässigkeit des Widerspruchs der Beklagten anlangt, so hat das Berufungsgericht in rechtlich einwandfreier Weise dargelegt, dass den Kläger die alleinige Schuld an der Zerrüttung der Ehe treffe. Es hat hierzu einmal festgestellt, dass der Kläger seit langen Jahren ein ehebrecherisches Verhältnis zur Zeugin Hedwig R. unterhalte. Auf der anderen Seite hat es nicht als erwiesen angesehen, dass die Beklagte mürrisch oder unzufrieden, unordentlich oder unsauber sei; dass sie den Kläger vernachlässigt habe; dass sie sich geweigert habe, gemeinsam mit dem Kläger in Urlaub zu fahren; dass sie kein Interesse für seinen Plan gezeigt habe, sich als Gärtner selbständig zu machen; dass sie gegen seinen Willen zu viel verreist sei und dass sie ihm den ehelichen Verkehr verweigert habe. Hinsichtlich der weiteren vom Kläger gegen die Beklagte erhobenen Vorwürfe hat das Berufungsgericht zwar festgestellt, dass die Parteien sich wegen jeder Kleinigkeit gezankt und beschimpft hätten, dass weiter die Beklagte dem Kläger aus Zorn darüber, dass er nicht zu ihr zurückkehrte, auf der Strasse "Hurenbock" und "Saukerl" nachgerufen und ihn auch sonst beschimpft habe. Es hat aber hierzu weiter festgestellt, dass die Schimpfereien der Beklagten nur eine verzeihliche Reaktion auf das Verhalten des Klägers gewesen seien. Die Revision rügt hierzu nur, dass das Berufungsgericht allein aus der Tatsache, dass sich der Kläger erst nach 17-jähriger Ehe zur Scheidungsklage entschlossen habe, den Schluss gezogen habe, dass die von ihm gegen die Beklagte erhobenen Vorwürfe unberechtigt sein müssten. Dieser Schluss stelle einen Verstoss gegen die Denkgesetze

und die Lebenserfahrung dar. Diese Rüge greift schon deswegen nicht durch, weil das Berufungsgericht seine Feststellungen hinsichtlich der vom Kläger der Beklagten zur Last gelegten Umstände keineswegs auf die Tatsache allein gegründet hat, dass der Kläger erst nach 17-jähriger Ehe zum ersten Mal auf Scheidung geklagt habe. Es hat vielmehr die einzelnen Behauptungen des Klägers unter sorgfältiger Berücksichtigung der Zeugen- und Parteiaussagen gewürdigt und in zutreffender Erkenntnis der Beweislast zur Grundlage seiner Feststellungen gemacht. Das 17-jährige Zuwarten des Klägers hat es hierbei nur als einen Umstand gewertet, der neben dem sonstigen Ergebnis der Verhandlung und der Beweisaufnahme als gegen den Kläger sprechend ins Gewicht falle.

IV. Zur Frage der Beachtlichkeit des Widerspruchs hat das Berufungsgericht ausgeführt, es sei bei seiner Entscheidung davon ausgegangen, dass es für die sittliche Rechtfertigung der Aufrechterhaltung der Ehe genüge, wenn der widersprechende Ehegatte als einzigen gerechtfertigten Grund für sein Festhalten an der Ehe sein Versorgungsinteresse geltend mache, und es hat unter Hinweis auf die vom Senat in seiner Entscheidung BGHZ Bd I S 87 ff gemachten Ausführungen wegen der grundsätzlichen Bedeutung dieser Frage die Revision zugelassen. Diese Ausführung des Berufungsgerichts erscheint deswegen bedenklich, weil ausschliesslich auf den Beweggrund des widersprechenden Gatten abgestellt wird. In der vom Berufungsgericht angeführten Entscheidung des Senats (BGH I, 87 ff) ist zwar ausgesprochen, dass die Beweggründe des ehewilligen Gatten beachtlich

seien und unter dem Gesichtspunkt geprüft werden müssten, ob sie in einer aufrichtigen und ehrlichen Gesinnung und in einer festbegründeten, Dauer versprechenden sittlichen oder religiösen Überzeugung und Willenshaltung verwurzelt seien oder reiner Selbstsucht, Schikane, Hass oder Rachsucht entsprängen. Dies kann aber nicht dahin verstanden werden, dass die Beweggründe des an der Ehe festhalten- den Gatten allein entscheidend für die Frage seien, ob die Aufrechterhaltung der Ehe sittlich nicht gerechtfertigt ist. Wie der erkennende Senat wiederholt betont hat und wie sich auch aus der Fassung des § 48 Abs 2 Satz 2 EheG ergibt, kann dieses sittliche Werturteil nur nach Prüfung aller Umstände der konkreten Ehe und in Würdigung des gesamten Verhaltens beider Ehegatten gefällt werden, ohne dass bei der Abwägung in jedem Fall einem bestimmten Umstand eine grössere Bedeutung zukomme als einem anderen (BGHZ 1, 87 /917). Dass bei dieser Gesamtwürdigung auch der Versorgungsgedanke eine berechtigte Rolle spielen kann, weil der gemeinsame Existenzkampf ein Teil des Ehegelöbnisses und der Lebensgemeinschaft ist, ist in der oben genannten Entscheidung ebenfalls ausgeführt worden. Hieraus ergibt sich, dass die Fragestellung, ob das Versorgungsinteresse allein das Festhalten an der Ehe rechtfertigen könne, auf einer Verkennung der vom Senat entwickelten, oben dargelegten Grundsätze beruht und zu einer eindeutigen, für jeden Fall zutreffenden Bejahung oder Verneinung nicht führen kann. Die gestellte Frage ist einer grundsätzlichen Beantwortung nicht zugänglich. Nur soviel kann allgemein gesagt werden - und auch dies hat der Senat bereits in der zur Veröffentlichung in Lindenmaier-Möhring, Nachschlagewerk bestimmten Entscheidung

vom 15. Dezember 1951 ausgesprochen -, dass bei der von § 48 Abs 2 Satz 2 EheG geforderten sittlichen Wertung wirtschaftliche Erwägungen nicht im Vordergrund stehen können. Dies schliesst andererseits nicht aus, dass wirtschaftliche Gesichtspunkte dann stärkere Bedeutung gewinnen und sogar ausschlaggebend werden können, wenn die für und die gegen die Aufrechterhaltung der Ehe ins Gewicht fallenden Umstände sich die Waage halten.

Trotz der hiernach vorliegenden Unrichtigkeit der vom Berufungsgericht zur Begründung der Zulassung der Revision gestellten Frage hat dieses offenbar doch nicht verkannt, dass das Versorgungsinteresse des beklagten Ehegatten allein, ohne Rücksicht also auf den Verlauf und die Gestaltung der Ehe, nicht entscheidend sein kann. Denn es hat darüber hinaus in eingehender Würdigung des Beweisergebnisses und des sonstigen Verhandlungsergebnisses die Feststellungen getroffen, die zur Gesamtwürdigung der konkreten Ehe und des Verhaltens der Ehegatten und damit zur Entscheidung der Frage erforderlich sind, ob die Aufrechterhaltung der Ehe sittlich nicht gerechtfertigt ist. Es hat zunächst festgestellt, dass eine Reihe von Behauptungen des Klägers (mürrisches und unzufriedenes Wesen; Unordentlichkeit und Unsauberkeit der Beklagten; Weigerung der Beklagten, mit ihm in Urlaub zu fahren; mangelndes Interesse der Beklagten für seine beruflichen Pläne; längere Reisen der Beklagten gegen seinen Willen; häufige Verweigerungen des ehelichen Verkehrs; mangelnde Pflege ihrer kranken Augen; Billigung seiner ehebrecherischen Beziehungen zur Zeugin Rogalski) nicht erwiesen seien. Es hat andererseits

festgestellt, dass die Beklagte während des Zusammenlebens mit dem Kläger durch die Verlagerung eines Teils des Hausrats während des Krieges sowie weiter dadurch überdurchschnittliche Mühe als Hausfrau gehabt habe, dass ein Morgen Gartenland, Kaninchen und Hühner zum Haushalt gehört hätten, und es hat hieraus und aus dem Umstand, dass die Parteien fast 17 Jahre der Ehe gemeinsam verlebt hätten, dass weiter die Beklagte trotz ihres durch eine Kinderkrankheit weniger kräftigen Körpers einen Sohn geboren habe, der sich im wesentlichen normal entwickelt habe und beiden Eltern zugetan sei, den Schluss gezogen, dass die Beklagte besonders fest in die Ehe hineingewachsen und an sie gebunden sei.

Die weitere Rüge der Revision, dass das Berufungsgericht in Verletzung des § 286 ZPO eine Reihe von Umständen, die für die Auflösung der Ehe sprächen, unberücksichtigt gelassen habe, ist ebenfalls nicht begründet. Dies trifft einmal für den Altersunterschied der Parteien zu, über den sich das Berufungsurteil ausdrücklich verhält. Dass ein Altersunterschied, wie er zwischen den Parteien besteht, erfahrungsgemäss besonders geeignet sei, den Bestand einer Ehe zu gefährden, kann nicht anerkannt werden. Das Berufungsgericht hat weiter berücksichtigt, dass die Beklagte als Kind die englische Krankheit durchgemacht habe. Auch die Verschiedenheit des religiösen Bekenntnisses ist vom Berufungsgericht hinreichend gewürdigt worden, und zwar dahin, dass dieser Umstand den Bestand der Ehe nicht ernstlich gestört habe. Es hat hierzu in rechtlich einwandfreier und von der Revision auch nicht angegriffener Weise festgestellt,

dass die von der Beklagten dem Kläger gegenüber gebrauchten Ausdrücke "Antichrist" und "evangelische Ratte" nur im Scherz von ihr gebraucht worden seien. Dass das Berufungsgericht nicht besonders auf den Umstand eingegangen ist, dass der Kläger zwei Jahre nach der Geburt seines Sohnes sein Einverständnis dazu gegeben hat, dass dieser im katholischen Glauben erzogen werde, stellt keine Verletzung des § 286 ZPO dar; denn es ist nicht ersichtlich, inwiefern sich hieraus etwas gegen die Annahme ergeben sollte, dass die Verschiedenheit des religiösen Bekenntnisses sich zwischen den Parteien nicht störend ausgewirkt habe. Der Kläger hat selbst nicht vorgebracht, dass die Änderung der Religion seines Sohnes zu Zwistigkeiten geführt habe.

Das Berufungsgericht hat auch in ausreichender Weise zu der Tatsache Stellung genommen, dass die Beklagte den Kläger auf offener Strasse mit den Ausdrücken "Hurenbock" und "Saukerl" beschimpft habe. Dass das Berufungsgericht bei der Würdigung dieser Tatsache übersehen haben sollte, dass diese Beschimpfungen auch dann als Umstände zu werten seien, die gegen die Aufrechterhaltung der Ehe sprechen könnten, wenn die Beklagte in begreiflicher und verzeihlicher Erregung gehandelt habe, ist ebenfalls nicht erkennbar.

Dass das Berufungsgericht aus der von ihm ausdrücklich beachteten Tatsache, dass die Beklagte 1929 und 1949 Kopfläuse gehabt habe, nicht den Schluss auf eine mangelnde Sauberkeit der Beklagten gezogen hat, liegt auf dem Gebiet der Beweiswürdigung, deren Nachprüfung dem Revisionsgericht entzogen ist.

Dass die Beklagte nicht schon im September 1945 von dem ehebrecherischen Verhältnis des Klägers zu der Zeugin R. Kenntnis hatte, hat das Berufungsgericht ebenfalls in rechtlich einwandfreier Weise festgestellt. Dass es dabei übersehen haben sollte, dass in dem Vorprozess die Beklagte vorgebracht hatte, sie habe bereits unmittelbar nach ihrer Rückkehr von einer dreiwöchigen Reise im September 1945 durch ihren Sohn von dem ehebrecherischen Verhältnis Kenntnis erlangt, kann nicht angenommen werden; denn die Beklagte hatte hierzu insbesondere in ihrer Berufungsbegründung ausdrücklich Stellung genommen. Wenn schliesslich das Berufungsgericht nicht auf die Behauptung des Klägers eingegangen ist, er hätte gern noch eine Tochter gehabt, so findet dies darin seine Erklärung, dass nach dem eigenen Vorbringen des Klägers der Grund hierfür in dem Gesundheitszustand der Beklagten zu suchen ist.

Da hiernach als gegen die Aufrechterhaltung der Ehe ins Gewicht fallender Umstand im wesentlichen nur festgestellt worden ist, dass die Parteien sich wegen jeder Kleinigkeit gezankt und beschimpft hätten - welche Feststellung nur für die Zeit ab 1937 gelten kann, da sie nur auf die Aussage der Zeugin R. gegründet ist - deren Bekanntschaft die Parteien erst 1937 gemacht haben - so ist es rechtlich unbedenklich, dass das Berufungsgericht, wenn es schon nicht den von ihm festgestellten gesamten Sachverhalt allein als einer Scheidung entgegenstehend würdigen wollte, das Versorgungsinteresse der Beklagten als einen Umstand wertete, der zugunsten der Aufrechterhaltung der Ehe ins Gewicht fällt. Die

Angriffe, die die Revision gegen das Bestehen eines Versorgungswinteresses richtet, sind unbegründet. Das Berufungsgericht hat keineswegs unberücksichtigt gelassen, dass der Kläger sich zu Unterhaltszahlungen und sogar zum Abschluss einer Lebensversicherung bereiterklärt hat.

Dass die Arbeitskraft, die Arbeitsfreude und die Leistungsfähigkeit des Klägers im Falle einer Aufrechterhaltung der Ehe beeinträchtigt werden würde, ist eine neue Behauptung, die in der Revision nicht berücksichtigt werden kann.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 ZPO.

Ascher Raske Kregel v.Werner Scheffler.